HSK Hochsauerlandkreis

AMTSBLATT
für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 01.10.2026 | Nummer 23

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
209	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 09.10.2026	368
210	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen, Eslohe, zum 31.12.2026, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	369
211	Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Diemel in Marsberg, Hochsauerlandkreis, vom 22.09.2026	370
212	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	380
213	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	382
214	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	383
215	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	386
216	Verlusterklärung eines Dienstsiegels	387

209 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 09.10.2026

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 09.10.2026, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I **Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde gem. § 7a der Geschäftsordnung für den Kreistag

2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 03.07.2026

3. Bestellung der Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Drittorganisationen;
   hier: Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen (AöR)
   hier: Gesellschafterversammlung der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH

4. *Jahresabschlüsse 2025*

4.1 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2025 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW

4.2 Haushaltsangelegenheiten
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2025
Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW

4.3 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2025

4.4 Betrieb Rettungsdienst;
Jahresabschluss 2025

5. *Haushaltsangelegenheiten 2026*

5.1 Haushalt 2026
2. Bericht zur Ausführung des Haushalts

6. *Haushaltsplanung 2027*

6.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2027

Einbringungsrede des Landrates

6.2 Stellenplan 2027

7. *Umweltangelegenheiten*

7.1 Bericht über die Zuwegungen von Windenergieanlagen

7.2 Entscheidung über Widersprüche des Naturschutzbeirats gegen Befreiungsentscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde
hier: Widerspruch aus der Sitzung vom 15. Juli 2026

7.3 Entscheidung über Widersprüche des Naturschutzbeirates gegen Befreiungsentscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde;
hier: zwei Widersprüche aus der Sitzung vom 15.07.2026

8. *Gesundheits- und Sozialangelegenheiten*

8.1 Fortführung der Stellen aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
hier: ergänzende Ausführungen zur Vorlage 11/146

8.2 Freiwillige Leistungen
hier: Förderung der Frauenberatungsstellen Meschede und Arnsberg für 2027

8.3 Ombudsperson nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

8.4 Betrieb Rettungsdienst
hier: Fortschreibung des Risikoberichtes 2026

9. *Jugendhilfeangelegenheiten*

9.1 Anpassung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege aufgrund der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

9.2 Mietbeitritt nach dem Statuswechsel der Kita St. Agatha in Medebach-Oberschledorn

9.3 Anpassung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

10. *Bau-, Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten*

10.1 Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)
1. Übernahme von WVG-eigenen Geschäftsanteilen an der WVG durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH - RLG - und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG

11. *Digitalisierungs- und Verwaltungsmodernisierungsangelegenheiten*

11.1 Pilotprojekt Glasfaserausbau von kleinen Ortsteilen, Lückenschluss Meschede-Löttmaringhausen

II **Nichtöffentlicher Teil**

12. Vergabe des Heimat-Preises 2026

13. Bestellung einer Fachprüferin für die örtliche Rechnungsprüfung (Fachdienst 16 "Rechnungsprüfung und Datenschutz")

14. Vergabeangelegenheit:
Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Arbeitnehmerüberlassung) zur notärztlichen Personalgestellung ab dem 01.01.2027 für die kreiseigenen Versorgungsbereiche Brilon (Los 1) und Olsberg (Los 2)

Meschede, 01.10.2026

gez.
Grosche
Landrat

---

210 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES WENHOLTHAUSEN, ESLOHE, ZUM 31.12.2026, SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

Der Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen, im Gebiet der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.04.2026 mit Wirkung zum 31.12.2026 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst worden. Mit Verfügung vom 22.09.2026 (Aktenzeichen 11/15.14.13-10/03) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird mit Ablauf des 31.12.2026 rechtswirksam.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche beim

Liquidator des
Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen,
Herrn Antonius Dünnebacke
An der Bümmert 34
59889 Eslohe

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 22.09.2026

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.14.13-10/03

Im Auftrag
gez.
Bork

---

211 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES WASSERVERBANDES DIEMEL IN MARSBERG, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 22.09.2026

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Diemel, Marsberg in Ihrer Sitzung am 09.07.2026 folgende Verbandssatzung beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Diemel Marsberg“.

(2) Er hat seinen Sitz in Marsberg im Hochsauerlandkreis.

(3) Er ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke. Zum Verbandsgebiet gehören alle im Stadtgebiet von Marsberg befindlichen Gewässer im Einzugsgebiet der Weser mit Ausnahme der Diemel in der Gemarkung Westheim (gehört zum Diemelwasserverband Warburg). Zum Verbandsgebiet gehört weiterhin die Itter oberhalb der Diemeltalsperre bis zur Grenze nach Willingen (km 0,00 – 4,95).

Das Verbandsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage 01) eingezeichnet.

§ 3
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, die oberirdischen Gewässer im Verbandsgebiet zu unterhalten und auszubauen. Die Unterhaltung verrohrter Gewässer gehört nicht zur Aufgabe des Verbandes.

§ 4
Unternehmen, Plan

Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern, Anlagen, Deiche, Dämme usw. aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der jeweils gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 5
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind als Pflichtmitglieder

a) die Betreiber von Wasserkraftanlagen, Abwassereinleiter und sonstige Eigentümer von Anlagen oder Grundstücken, die die Unterhaltung des Wasserlaufes über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang erschweren.

b) Als Kommunen die Städte Marsberg und Brilon sowie die Gemeinde Diemelsee im Bereich des Einzugsgebietes für die Eigentümer der Grundstücke.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, welches regelmäßig aktualisiert wird.

§ 6
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Für die Benutzung und Enteignung von Grundstücken zur Durchführung des Verbandsunternehmens gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken haben das Betreten ihrer Grundstücke zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verbandsunternehmens nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu dulden. Für die Unterhaltung benötigte Stoffe dürfen den Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Die Anlieger und Hinterlieger von Gewässern haben das Ablegen oder Einebnen des bei der Unterhaltung regelmäßig anfallenden Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 7
Verbandsschau

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes wird eine Verbandsschau durchgeführt.

(2) Die Verbandsschau soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstand oder einem von ihm bestimmten Schaubeauftragten. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

(3) Der Vorstand hat die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

2. Abschnitt
Verbandsverfassung

§ 8
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes

(2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, des Vorstehers und seines Stellvertreters,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

10. Beschlussfassung über die Aufnahmen von Darlehen,

11. Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 €,

12. Beschlussfassung über die Regelungen des Beitragsverhältnisses,

13. Wahl des Schaubeauftragten

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter oder bei Verhinderung beider Personen ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11
Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; anderenfalls gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverzeichnis. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich ihre Stimme ausüben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem gewählten Mitglied der Verbandsversammlung und einem Schriftführer, soweit einer hinzugezogen wurde, zu unterzeichnen sind.

§ 12
Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Dieser hat einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01.01 des ersten und endet mit Ablauf des 31.12 des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen

Mitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichts-behörde anzuzeigen.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind. Insbesondere hat er

1. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,

2. über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes zwischen 50.000,-- und 100.000,--€ sowie über die unentgeltliche Verfügung über Vermögensgegenstände zu entscheiden,

3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,

4. über die Führung von Prozessen den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000,-- € zu beschließen, darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung,

5. den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie mit der Bilanz aufzustellen.

(2) Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls diese Entscheidungen aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14
Entschädigung

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Führt der Verbandsvorsteher seine Geschäfte während der Dienstzeit aus, so können alternativ zu einer Aufwandsentschädigung dem Arbeitgeber die anfallenden Personalkosten erstattet werden. Die Höhe der Personalkosten darf einen Betrag von 1.000 €/Jahr nicht überschreiten.

§ 15
Geschäftsführung

(1) Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstands einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer unterstehen der Weisungsbefugnis des Verbandsvorstehers. Der Geschäftsführer ist zuständig für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 50.000 €. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung.

(2) Der Verband kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise (Geschäftsführung, Führung der Kassengeschäfte und anderes) auf Dritte übertragen. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und die Vorschriften über die rechtliche Vertretung des Verbandes bleiben hiervon unberührt.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 16
Haushaltsplan

(1) Das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen richtet sich nach dem 1. Teil des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetztes (WVG) im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AG WVG).

(2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und erforderliche Nachträge so rechtzeitig auf, dass die Festsetzung durch die Verbandsversammlung vor dem Beginn bzw. bei Nachträgen vor dem Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen kann.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des kommenden Haushaltsjahres einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Der Haushaltsplan muss in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen durch Einnahmen oder dafür gebildete Rücklagen gedeckt ist. Überschüsse aus dem Haushaltsjahr fließen in die Rücklage, soweit sie nicht ausgezahlt werden.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17
Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Entwurf des Haushaltsplanes und erforderlicher Nachträge wird vom Vorstand aufgestellt. Haushaltsplan und Nachträge werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Der Haushaltsbeschluss enthält im Ergebnisplan den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan den Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge.

(3) Der festgesetzte Haushaltsplan ist mit allen Anlagen unverzüglich durch den Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für Nachträge zum Haushaltsplan.

§ 18
Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, die von der Verbandsversammlung bis spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen und festzusetzen, wenn

a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von 100.000 € und mehr eingegangen werden sollen,

b) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen von mehr als 250.000 € geleistet werden sollen.

§ 19
Haushaltsüberschreitungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde.

(2) Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Zwecke der Entlastung zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Fall, dass eine Deckung für die zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet ist, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen und festzusetzen.

§ 20
Haushaltsführung

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass die Erträge zur Deckung aller Aufwendungen und die Einzahlungen zur Deckung aller Auszahlungen im Haushaltsjahr ausreichen.

(2) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung klar ersichtlich und nachprüfbar auszuzeichnen.

(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen. Aus den Ausgabebelegen müssen mindestens der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie beim Erwerb von Gegenständen auch der Verwendungszweck erkennbar sein.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind 5 Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit sich nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

§ 21
Darlehen, Rücklagen, Kassenkredite

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt planmäßig die Mittel zur Tilgung an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Aufwendungen für die über die laufende Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und Wiederherrichtung von Verbandsanlagen sowie für die Deckung von Einstauschäden soll der Verband aus den jährlichen Erträgen Rückstellungen in angemessener Höhe bilden.

(3) Außerdem sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

(4) Zur Sicherung der Liquidität darf der Verband einen Kassenkredit in Anspruch nehmen. Die Höhe des Kreditvolumens ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

§ 22
Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, Entlastung

(1) Der Verbandsvorsteher stellt im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres den Jahresabschluss auf und leitet den Jahresabschluss zur Prüfung der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,

   a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

   b) ob die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

   c) ob der Jahresabschluss mit den Vorschriften des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen zu beachtenden Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung dem Verbandsvorsteher vorzulegen.

(3) Der Verbandsvorsteher legt der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde den geprüften Jahresabschluss und den Prüfbericht vor.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23
Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 25 dieser Satzung.

§ 24
Beitragsverhältnis

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen (Grundsatz).

(2) Der aus der Verbandsaufgabe entstehende Aufwand wird auf die Pflichtmitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) entsprechend dem Umfang der Erschwernisse und auf die Pflichtmitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) entsprechend dem Verhältnis ihrer Gebietsanteile im Einzugsgebiet verteilt.

(3) Das Beitragsverhältnis wird durch die Verbandsversammlung jährlich jeweils zusammen mit dem Haushaltsplan in einem Beitragsverzeichnis festgesetzt. Das Beitragsverzeichnis ist eine Anlage des Haushaltsplanes. § 92 des Landeswassergesetzes -LWG- vom 09.06.1989 in der jeweils geltenden Fassung (SVG NW 77) findet bei der Festsetzung des Beitragsverzeichnisses entsprechende An-wendung. Die Gültigkeit des Beitragsverzeichnisses verlängert sich jeweils um ein Haushaltsjahr, solange nach Satz 1 kein anderes Beitragsverhältnis beschlossen wird.

(4) Im Beitragsverzeichnis ist auch die Zahl der auf jedes Mitglied in der Verbands-versammlung entfallenden Stimmen festzusetzen. Das Verhältnis der Stimmen muss dem Beitragsverhältnis entsprechen. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 25
Beitragserhebung

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 24 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabs einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist zu bestimmen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% auf 100 Euro des nach unten abgerundeten Beitrages zu zahlen.

(3) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

(5) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.

(6) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

4. Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 26
Ordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund einer vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.

(2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.

(3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstandes sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 25 Absätze 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 27
Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Vertreter in der Verbandsversammlung, sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 28
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die für seine Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Veröffentlichung eines Hinweises auf den Gegenstand der Mitteilung. In diesem Falle ist der vollständige Wortlaut der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

§ 29
Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitgliedern. Ein Beschluss über eine Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30
Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teil, Dritter Ab-schnitt des Wasserverbandsgesetzes.

(3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

5. Abschnitt
Aufsicht

§ 31
Aufsichtsbehörde

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 32
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 15 % der Gesamtaufwendungen hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde am 09.07.2026 von der Verbandsversammlung des Wasserverbands Diemel Marsberg beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.10.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

*** * ***

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Verbandsversammlung am 09.07.2026 beschlossene und mit Verfügung vom 22.09.2026 genehmigte Satzung des Wasserverbandes Diemel Marsberg, mit Sitz in Marsberg im Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) -in der zurzeit geltenden Fassung- bekannt gemacht.

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat mit Schreiben vom 10.09.2026 sein Einvernehmen zur Neufassung der Verbandssatzung erteilt (Artikel 5 Abs. 2 a des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21.01./15.02.1974).

Meschede, 22.09.2026

- 11/ 15.14.13-02/01 -
Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

Anlage 01 zu § 2
Verbandsgebiet Wasserverband Diemel Marsberg

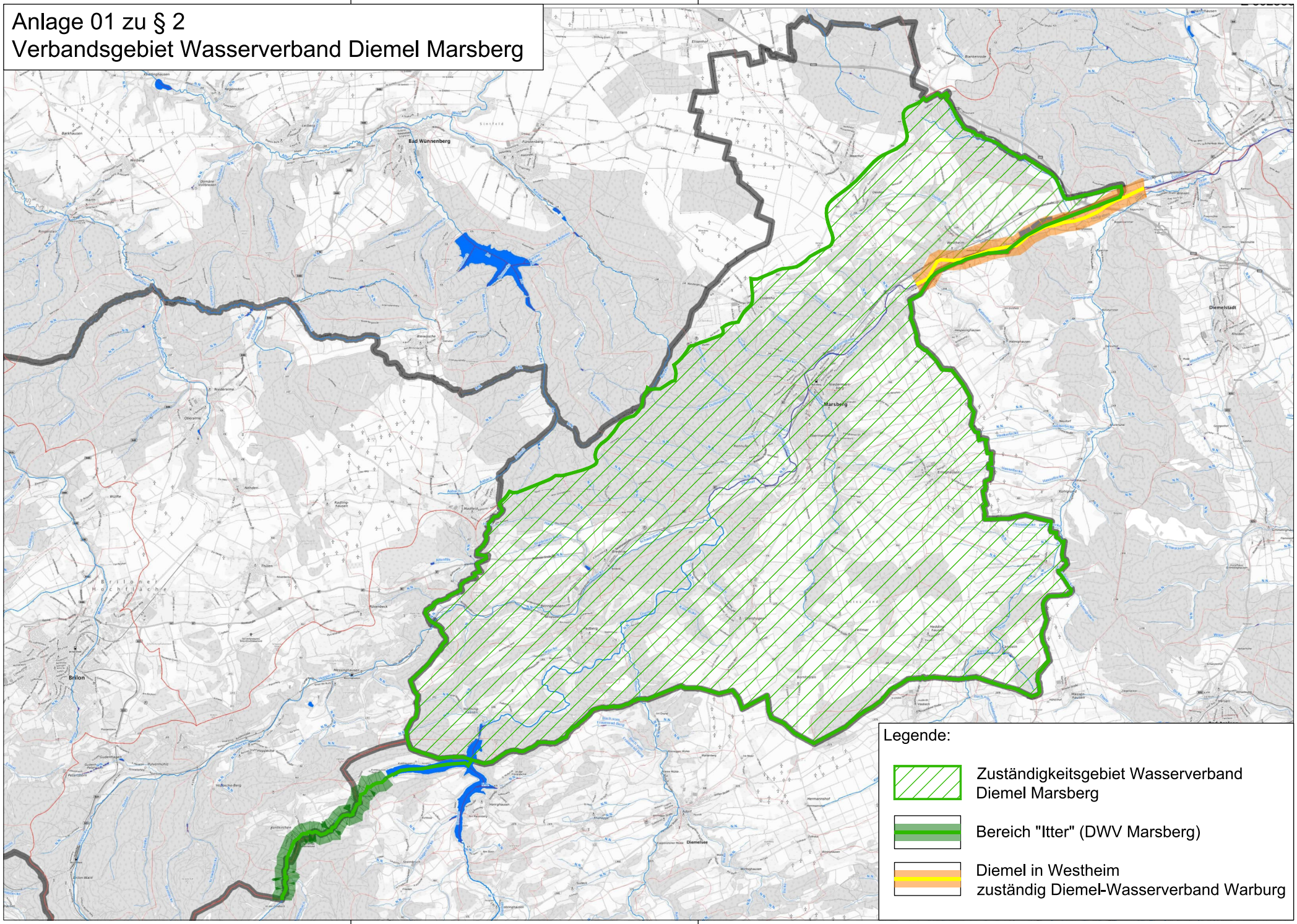

212 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, v.d. GF Herrn Matthias Rieger auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, v.d. GF Herrn Matthias Rieger, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 20.05.2026 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW in der Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstücke 294, 273, 136, Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 1128, 1117, 1125, 1130, am 17.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA M1
Typ:	ENERCON E175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195228.1
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	174,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	3
Flurstücke:	294, 273 und 136

Bezeichnung:	WEA M2
Typ:	ENERCON E175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195228.2
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	174,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Oesdorf
Flur:	39
Flurstücke:	1128, 1117, 1125 und 1130

Bezeichnung:	WEA M3
Typ:	ENERCON E175 EP5 E2
Anlage-Nr.:	8195228.3
Nennleistung [kW]:	7.000
Nabenhöhe [m]:	174,5
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	262
Gemarkung:	Oesdorf
Flur:	9
Flurstück:	1128

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, zur Goelogie und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff) in der Zeit vom **02.10.2026** bis zum **15.10.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40253-2026-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

213 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Thomas Gerlach
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die 4 Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering)

im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Thomas Gerlach, Wülfter Straße 7, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 30.11.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering) in der Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstücke 48, 47, 50 am 10.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 01
Typ:	Enercon E- 175 EP5 E1
Anlage-Nr.:	0281486.1
Nennleistung [kW]:	6.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Alme
Flur:	20
Flurstücke:	48, 47 und 50

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Brilon Hochfläche

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff) in der Zeit vom **02.10.2026** bis zum **15.10.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an

immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40655-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

214 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA 01 bis 05, WEA 09 und WEA 11) vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von jeweils 7.200 kW**

im Gemeindegebiet Eslohe und Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der VERBUND Green Power Deutschland GmbH v. d. GF Dörte Zink , Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 18.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA 01 bis 05, WEA 09 und WEA 11) vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von jeweils 7.200 kW in der Gemarkung Endorf, Flur 11, Flurstücke 367, 48, 40, 34, 35, 240 Flur 29, Flurstück 124, Gemarkung Meinkenbracht, Flur 3, Flurstücke 100, 49, 95 Gemarkung Salwey, Flur 2, Flurstücke 89, 43, 28, 27, 84 am 11.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 01 – 05, 09, 11) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten und alle vom Rotor überstrichenen Flächen:

Bezeichnung:	**WEA 01**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194878.1
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	89

Bezeichnung:	**WEA 02**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194878.2
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey / Meinkenbracht
Flur:	2 / 3
Flurstücke:	43, 89 / 49

Bezeichnung:	**WEA 03**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194880.1
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey / Endorf
Flur:	2 / 11
Flurstücke:	27, 28 / 367

Bezeichnung:	**WEA 04**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194880.2
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	89

Bezeichnung:	**WEA 05**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194880.3
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey / Endorf
Flur:	2 / 11
Flurstücke:	84 / 48

Bezeichnung:	**WEA 09**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194879.1
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]	**:** 172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Endorf
Flur:	11
Flurstück:	40

Bezeichnung:	**WEA 11**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194878.3
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Endorf / Endorf / Meinkenbracht
Flur:	11/ 29 / 3
Flurstücke:	34, 35, 240 / 124 / 95,100

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG
- Zulassung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WHG

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zum Straßen- und Wegerecht, zur Forstwirtschaft, zum Denkmalschutz und zur Abfallwirtschaft.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff) in der Zeit vom **02.10.2026** bis zum **15.10.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40355-2025-04

Im Auftrag
gez.
Linnenweber

215 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Narbenhöhe von 199 m, einen Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.200 kW

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Verbund Green Power Deutschland GmbH v. d. GF Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 23.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Narbenhöhe von 199 m, einen Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.200 kW in der Gemarkung Endorf, Flur 11, Flurstücke 362, 363, 36, 35, 42, Gemarkung Meinkenbracht, Flur 3, Flurstücke 49, 95 am 11.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten und alle vom Rotor überstrichenen Flächen:

Bezeichnung:	**WEA 10**
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194879.2
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Endorf / Meinkenbracht
Flur:	11 / 3
Flurstück:	36, 42, 362, 363 / 49, 95

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gem. § 39 u. § 40 LFoG

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Forstwirtschaft und zur Abfallwirtschaft.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **02.10.2026** bis zum **15.10.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an

immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40357-2025-04

Im Auftrag
gez.
Linnenweber

---

216 VERLUSTERKLÄRUNG EINES DIENSTSIEGELS

Das Dienstsiegel Nr. 28, 12 mm, Umschrift: Hochsauerlandkreis, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Schlinkert